



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 10. August 2024

Nr. 32

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anzeige der Firma Oberflächenchemie Dr. Klupsch GmbH & Co. KG, Friedliner Straße 31, 58849 Herscheid, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 341 – Anzeige der Firma Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte, - Standort: Walkenhausweg 23, 59556 Lippstadt - zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 342 – Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Windweg 1, 59609 Anröchte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor-, Gärrestlager- und Klärschlamm-trocknungs-anlage wie auch zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage – G 0038/23 S. 342 – Antrag der Firma Wasserstoffzentrum Hamm GmbH & Co. KG, Südring 1, 59065 Hamm, auf Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9

i. V. m. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse und einer 1. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 BImSchG zur Errichtung von Teilen der vorgenannten Anlage am Standort Trianelstraße 1, 59071 Hamm – G 0030/24 S. 342

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Zweckverbandes NWL S. 345 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 345 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 345 + S. 346 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 346 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 346 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 346

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 346

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

419. Anzeige der Firma Oberflächenchemie Dr. Klupsch GmbH & Co. KG, Friedliner Straße 31, 58849 Herscheid, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10.08.2024
900-9998145-0001/IBA-0002-0087/24-Za

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Oberflächenchemie Dr. Klupsch GmbH & Co. KG, Friedliner Straße 31, 58849 Herscheid, hat mit Datum vom 13.06.2024 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen) auf Ihrem Grundstück in 58849 Herscheid, Friedliner Straße 31, Gemarkung Herscheid, Flur 15, Flurstück 1420/1422 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Die Umlagerung von Gefahrstoffen innerhalb bestehender Läger und Räume, aufgrund von Änderungen in den Gefahreneigenschaften im Hinblick auf die Lagerklasse und Zusammenlagerungsanforderungen. Es soll eine Umlagerung in die bestehenden bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Gefahrstofflager stattfinden, sowie der bisher baurechtlich genehmigte Abstellraum „A-0-08 - geschlossenes Lager“ als Gefahrstofflager für Stoffe gemäß den Nr. 9.3.1.29 und 9.3.2.30 der 4. BImSchV genutzt werden.
2. Es sollen die Bezeichnungen der Betriebseinheiten auf Basis der baurechtlichen Unterlagen zur Nachtragsgenehmigung angepasst werden, um eine einheitliche Bezeichnung zwischen Baurecht und Immissionsschutzrecht zu gewährleisten.

3. Der bisherige Handel mit Chromtrioxid und somit einhergehend die Lagerung werden vollständig eingestellt.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Zani

(230) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 341

420. Anzeige der Firma Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte, - Standort: Walkenhausweg 23, 59556 Lippstadt - zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31.07.2024
900-9141611-0001/AAA-0003

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte, hat mit Datum vom 27.11.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Biogasanlage) auf Ihrem Grundstück in 59556 Lippstadt, Walkenhausweg 23, Gemarkung Bad Waldliesborn, Flur 45, Flurstück 295 und 298 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Änderung des Gasspeichersystems eines Gärrestelagers
2. Errichtung eines Warmwasserspeichers

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG (Entscheidung vom 30.07.2024). Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Sprengel

(169) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 342

421. Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Windweg 1, 59609 Anröchte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor-, Gärrestlager- und Klärschlamm-trocknungs-anlage wie auch zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage

G 0038/23

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 06.08.2024
900-9138551-0001/AAG-0004

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.05.2024 vorgesehene **Erörterungstermin**

am 16.08.2024 um 10.00 Uhr
in der Schützenhalle Altenmellrich, Alter Kirchweg 2,
59609 Anröchte,

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Sprengel

(112) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 342

422. Antrag der Firma Wasserstoffzentrum Hamm GmbH & Co. KG, Südring 1, 59065 Hamm, auf Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 i. V. m. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse und einer 1. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 BImSchG zur Errichtung von Teilen der vorgenannten Anlage am Standort Trianelstraße 1, 59071 Hamm

G 0030/24

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10.08.2024
900-0020517-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Wasserstoffzentrum Hamm GmbH & Co. KG, Südring 1, 59065 Hamm beantragt die Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 i. V. m. § 4 im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse und einer 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 4 für die Errichtung von Teilen der vorgenannten Anlage auf dem Grundstück in 59071 Hamm, Trianelstraße 1, Gemarkung Uentrop, Flur 7, Flurstück 203.

Der Umfang des Vorbescheids betrifft die Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens:

1. Die Begrenzung auf zwei mögliche Elektrolyseverfahren (PEM oder alkalisch) ohne Herstellerbezug
2. Grundsätzliche Prüfung und Freigabe der Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge von Auswirkungen auf die Umwelt (Schall, Brandschutz, Explosionsschutz, Verhinderung von Störfällen, Abwasser, Artenschutz, etc.)
3. Grundlegende Anlagen- und Aufstellungsplanung

Der Umfang der 1. Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Grund- und Erdbauarbeiten
2. Errichtung der Aufstellungsflächen
3. Errichtung der Wasserstoffverladung (Abfüllboxen)
4. Herstellung der Entwässerung
5. Errichtung der Zufahrt und der Verkehrsflächen
6. Externe Medienanbindung (Wasser, Strom, Löschwasser, Kühlwasser, demineralisiertes Wasser)

Der Betrieb der Anlage soll kontinuierlich (24h-Betrieb) an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Für die beabsichtigte Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff wurde zunächst ein Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung und auf Erteilung eines Vorbescheids gestellt, der herstellerunabhängige technische Darlegungen und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Belange enthält. Im zweiten, später einzureichenden Teilgenehmigungsantrag sollen die Errichtung der herstellereigenen Anlagentechnik und der Betrieb der Anlage genehmigt werden.

Die geplante Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Hauptanlage) hat eine elektrische Nennleistung von 20 MW und soll maximal 450 kg Wasserstoff pro Stunde produzieren. Der Wasserstoff soll mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Weiterhin soll am Standort eine Anlage zur Lagerung von zuvor komprimierten Wasserstoff (Nebenanlage) errichtet und betrieben werden. Die Anlage besteht aus mehreren mobilen Speichern (Trailerspeicher), einem stationären Speicher und hat eine maximale Speicherkapazität von insgesamt 29 t Wasserstoff. Zur Abfüllung des Wasserstoffs sind 6 Trailerabfüllstationen geplant.

Die Anlage soll im Juli 2026 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr.4.1.12 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Wasserstoff. Die Anlage zur Speicherung von Wasserstoff gehört zu den unter Nr. 9.3.2.17 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Lagerung von Wasserstoff.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Die Auslegung einer Kurzbeschreibung des Vorhabens, des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen Unterlagen, mit folgenden entscheidungserheblichen Berichten / Empfehlungen / Gutachten:

- Explosionsschutzkonzept
- Brandschutzkonzept
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- Gutachterliche Stellungnahme gem. § 29a BImSchG zur umgebungsbedingten Gefahr ausgehend von einer Erdgaspipeline

- Gutachten gem. § 29a BImSchG zur Umsetzung § 50 BImSchG im Sinne des KAS-18
- Geräuschimmissionsprognose
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzgutachten

erfolgt

vom 19.08.2024 bis einschließlich 18.09.2024

durch Zugänglichmachung im Internet unter:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **19.08.2024** bis einschließlich **18.10.2024** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststel-le@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 14.11.2024 um 10 Uhr

**im Raum 1-1.1.08, Stadtwerke Hamm,
Südring 1, 59065 Hamm**

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2. Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Weiterhin fällt die Anlage zur Lagerung von Wasserstoff (Nebenanlage) unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für diese Anlage ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Diese standortbezogene Vorprüfung für die Nebenanlage mit einem im Vergleich zur allgemeinen Vorprüfung eingeschränkten Prüfungsumfang wird von der allgemeinen Vorprüfung für die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Hauptanlage) umfasst.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der vorgesehene Standort befindet sich in einem Industriegebiet. Bei den genutzten Flächen handelt es sich um bereits anthropogen überformte Flächen. Es findet kein Eingriff und keine Nutzung von Grund- oder Oberflächenwasser statt. Produktionsspezifische Abfälle fallen beim Betrieb der Anlage nicht an.

Lärmbelästigungen sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Die ermittelten Beurteilungspegel durch die Betriebsgeräusche der geplanten Anlage unterschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag und in der Nacht um mindestens 6 dB. Der Beitrag der Anlage hinsichtlich Geräuschimmissionen ist deshalb als nicht relevant anzusehen. Beim Regelbetrieb der Anlage fällt als Abgas ausschließlich Sauerstoff an, der unproblematisch in die Umgebung abgeleitet werden kann. Bei an und Abfahrvorgängen werden lediglich kleine Mengen eines Gemischs aus Wasserstoff und elementarem Stickstoff abgeleitet. Relevante Geruchsemissionen, Lichtemissionen und Erschütterungen werden

von dem Vorhaben nicht hervorgerufen. Die erforderlichen Rückkühlwerke werden nach den Anforderungen der 42. BImSchV ausgelegt und betrieben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlage sind daher auch hinsichtlich eines Zusammenwirkens mit anderen bestehenden Vorhaben nicht zu befürchten.

Bei der PEM-Elektrolyse anfallendes Prozessabwasser kann direkt in die bestehende Kanalisation des Industriegebiets eingeleitet werden. Bei der alkalischen Elektrolyse anfallendes Prozesswasser wird vor der Indirekt-einleitung in einer Neutralisationsanlage behandelt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Das Vorhaben stellt im Endausbau einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung dar. Als gefährliche Stoffe i. S. d. Störfall-Verordnung sind lediglich Wasserstoff und Sauerstoff vorhanden. Die potentiellen Gefahren wurden in einer systematischen Gefahrenanalyse ermittelt und erforderliche Maßnahmen abgeleitet. Innerhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes liegen keine Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG. Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Für ein zusätzliches Risiko von Unfällen bedingt durch den Klimawandel liegen insbesondere aufgrund des Standortes des Vorhabens keine hinreichenden Anhaltspunkte vor.

Ökologisch empfindliche Gebiete sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Flächen und Gebiete. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG ist somit unter Einhaltung der im Artenschutzprüfungsgutachten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auszuschließen.

Somit werden durch das Vorhaben keine Eingriffe in Natur- und Landschaft, artenschutzrechtliche Konflikte oder erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter, inklusive den Menschen oder die Bevölkerung ausgelöst. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Nach überschlägiger Prüfung führt das Vorhaben aufgrund des Standortes und der vorgenannten Merkmale nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Hötte

(1110)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 342



**423. Bekanntmachung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2022 des Zweckverbandes NWL**

Zweckverband Nahverkehr Unna, 18.07.2024
Westfalen-Lippe (NWL)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 20.06.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2022 des NWL mit einer Bilanzsumme in Höhe von 483 Mio. € fest.
2. Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstand für das Jahr 2022 Entlastung.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des NWL, 59423 Unna, Bahnhofstraße 48 eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe zum 31.12.2022 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

18.07.2024 Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.06.2024 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2022 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

18.07.2024 Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 345

424. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigens erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden. Konto-Nrn. 42 416 685 und 32 674 608, Aufgebotsfrist jeweils vom 25.07.2024 bis 25.10.2024.

Bad Berleburg, 25.07.2024
Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 345

425. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde Nr. DE06 4305 0001 0311 5761 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE06 4305 0001 0311 5761 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11.11.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 40/24

Bochum, 25.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 345

426. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE21 4305 0001 0300 1011 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE21 4305 0001 0300 1011 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11.11.2024, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 41/24

Bochum, 25.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 345

427. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE63 4305 0001 0307 6660 81 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE63 4305 0001 0307 6660 81 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11.11.2024, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 42/24

Bochum, 25.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 345

428. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE51 4305 0001 0344 2377 22 und DE12 4305 0001 0344 2427 89 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE51 4305 0001 0344 2377 22 und DE12 4305 0001 0344 2427 89 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11.11.2024, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

G 43/24

Bochum, 25.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 346

429. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 04.04.2024 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE57 4305 0001 0346 1857 62 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE57 4305 0001 0346 1857 62 wird für kraftlos erklärt.

K 18/24

Bochum, 22.07.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 346

430. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 931 703 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 25.10.2024, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 25.07.2024

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 346

431. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 316 043 850 und 316 543 172 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 22.07.2024

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 346

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Behinderten-Sportgemeinschaft Schwerte (BSG Schwerte) e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 20434, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei den Liquidatoren zu melden.

Hannah Daners, Hennener Straße 6, 58640 Iserlohn,
Detlef Bartsch, Friedhofstraße 14d, 59439 Holzwickede,
Veronika Bartsch, Friedhofstraße 14d, 59439 Holzwickede.

(53)



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/